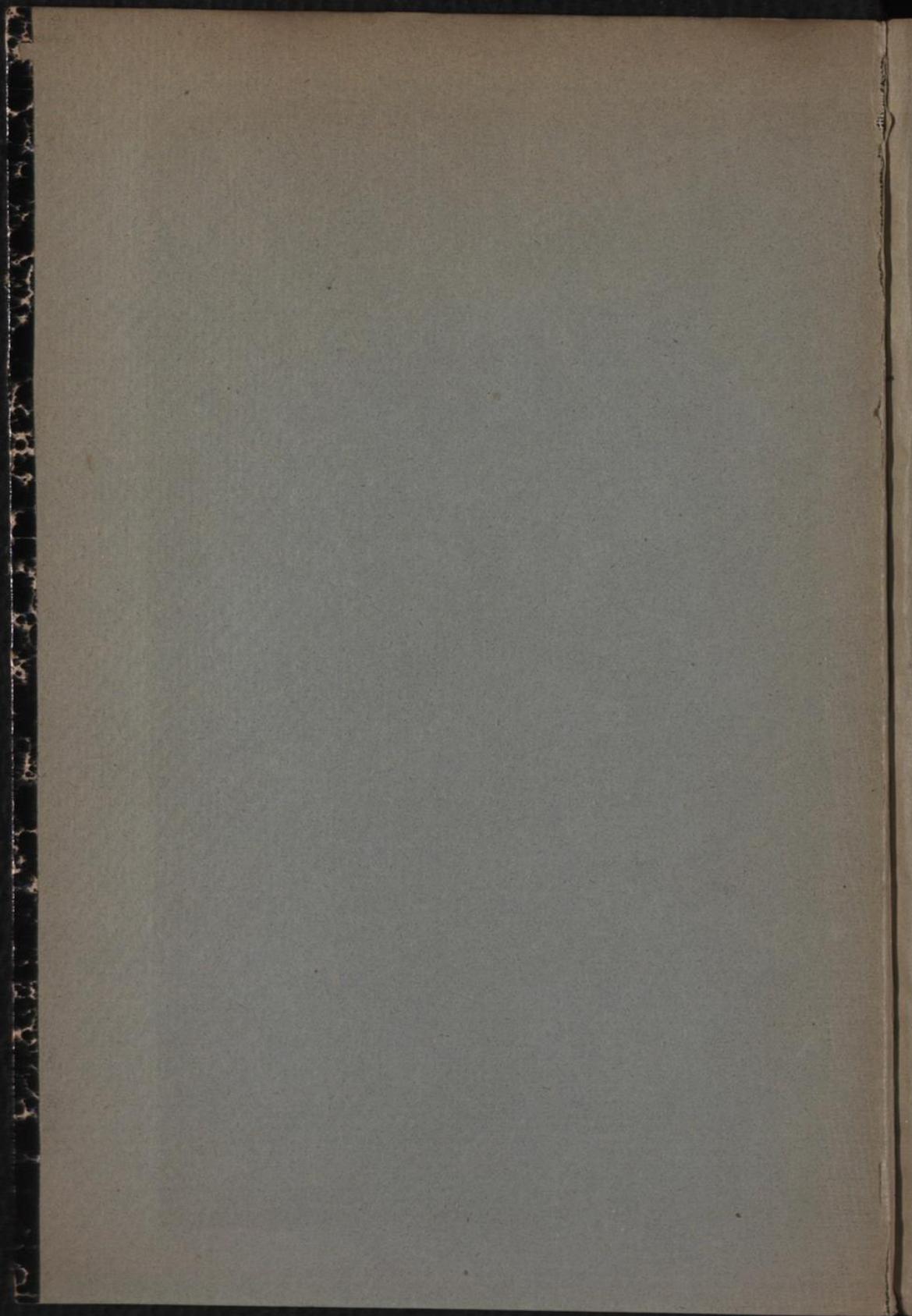


Wiener Stadt-Bibliothek.

69158 A



A 69158

Häusliche Vermögens

Zum Dienstgebrauche.

M.-N. 7—V 566/21.

43/11

S.N.
103.326



Jugendamt der Stadt Wien.

(Abteilung 7 des Wiener Magistrates.)

Aufgaben und Organisation der Wiener städtischen Jugendfürsorge.

I. Aufgaben des Wiener städtischen Jugendamtes.

Die Fürsorgetätigkeit des Wiener städtischen Jugendamtes umfaßt im selbständigen Wirkungsbereiche die Gesundheits-, Erziehungs-, Rechts- und Unterhaltsfürsorge für die gefährdete Jugend, im übertragenen Wirkungsbereiche die den politischen Behörden nach dem Ziehlinderaufsichtsgesetze, dem Gesetze über die Kinderarbeit und dem Gesetze über die Bundeszuschüsse zu den Bezügen des privaten Fürsorgepersonales zugewiesenen Aufgaben.

Die Gesundheits- und Erziehungsfürsorge erstreckt sich a) auf alle der städtischen Vormundschaft unterstehenden Kinder und b) auf alle übrigen gefährdeten ehelichen oder unehelichen Kinder, insbesondere auf 1. alle von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Kinder, 2. hilfsbedürftige, die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen besuchenden Kinder (Schulfürsorge) und 3. jene Kinder, die durch Beschluß eines Wiener Gerichtes der Erziehungsaufsicht des städtischen Jugendamtes unterstellt werden. Das städtische Jugendamt gehört auch zu den ständigen Mitarbeitern der Wiener Jugendgerichtshilfe.

Die Rechtsfürsorge umfaßt a) die Rechtsberatung der schwangeren unehelichen Mütter, gegebenenfalls die Geltendmachung der ihnen gegen den Kindsvater zustehenden Ansprüche vor der Geburt des Kindes und b) die rechtliche Vertretung aller der städtischen Vormundschaft teilhaftigen Kinder einschließlic der Verwaltung eines bescheidenen Vermögens derselben. Der städtischen Vormundschaft unterstehen ausnahmslos mindestens*)

*) Anmerkung: Von früher geborenen Kindern wurden durch die städtische Vormundschaft erfasst:

1. beim B.-Z.-N. I für die Bezirke I, VII, VIII, IX die seit 1. Juli 1919 geborenen außerehelichen Kinder (jetzt B.-Z.-N. VIII);
2. beim B.-Z.-N. II für den Bezirk II die seit 1. Dezember 1919 geborenen außerehelichen Kinder;
3. beim B.-Z.-N. III für die Bezirke III und XI die seit 1. Jänner 1919 geborenen außerehelichen Kinder,
4. beim B.-Z.-N. X für den Bezirk X die seit 1. April 1919 geborenen außerehelichen Kinder,

alle nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder, für die ein Wiener Bezirksgericht als Vormundschaftsgericht zuständig ist und die keinen gesetzlichen Vertreter haben. In dringenden und wichtigen Fällen wird die Vormundschaft auch beim Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen übernommen (sogenannte freiwillige Vormundschaft).

Die Unterhaltspflege vermittelt die Gewährung von Geld- und Sachbeihilfen in Fällen, in denen nicht eine armenrechtliche Bedürftigkeit im Sinne des Heimatgesetzes vorliegt, und die Mitwirkung bei der Armenkinderpflege der Stadt Wien (Gutachten über die beim Fürsorgeinstitut des Wohnortes gestellten Ansuchen um eine dauernde Armenunterstützung für ein Kind).

Das städtische Jugendamt leistet anderen mit der Jugendfürsorge beschäftigten Stellen in individuellen Fürsorgeangelegenheiten, insbesondere bei der Durchführung von Erhebungen, Vornahme von Prozeß- und Exekutionshandlungen im Vollmachtsnamen der gesetzlichen Vertreter der Kinder jede tunliche Unterstützung (Amtshilfe).

Oberster Leitgedanke bei der Tätigkeit des städtischen Jugendamtes ist die tunlichste Erhaltung und Förderung der guten, Bewahrung der gefährdeten, Ergänzung der unvollständigen und Ersatz der fehlenden Familie des Kindes durch rascheste Hilfe und in innigem Zusammenarbeiten mit der sonstigen öffentlichen und privaten Jugendfürsorge.

II. Organisation des städtischen Jugendamtes.

A. Eingliederung in das zentrale Wohlfahrtsamt.

Das städtische Jugendamt bildet zusammen mit den Magistratsabteilungen 8 bis 12 (Armenpflege, Heil- und Pflegeanstalten, Stiftungen, Notstandsfürsorge und Gesundheitsamt) unter der Oberleitung des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III das „zentrale Wohlfahrtsamt“ zur Herstellung einer innigen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Wohlfahrtsabteilungen des Magistrates.

B. Die Hauptstelle (Magistratsabteilung 7).

Der Hauptstelle des Jugendamtes obliegen die organisatorischen, grundsätzlichen und sonst zweckmäßig zentral zu behandelnden Fragen der gesamten jugendamtlichen Tätigkeit, die Personalsachen und die Dienstaufsicht über die zum Jugendamte gehörenden Amtsstellen und Fürsorgeeinrichtungen.

5. beim B.-Z.-A. XII für den Bezirk XII die seit 1. Jänner 1919 geborenen außerehelichen Kinder,

6. beim B.-Z.-A. XV für die Bezirke XIII, XV die seit 1. Jänner 1919 geborenen außerehelichen Kinder,

für den Bezirk XIV die seit 1. Jänner 1914 geborenen außerehelichen Kinder,

7. beim B.-Z.-A. XVI für den Bezirk XVI die seit 1. Jänner 1913 geborenen außerehelichen Kinder,

8. beim B.-Z.-A. XX für den Bezirk XX die seit 1. Juli 1919 geborenen außerehelichen Kinder.

Zur Besprechung laufender Angelegenheiten versammeln sich die Referenten der Hauptstelle mit den Organen der Bezirksjugendämter alle 14 Tage unter dem Voritze des Vorstandes des Jugendamtes.

C. Die Bezirksjugendämter.

1. Aufgaben und Einrichtung:

Die Bezirksjugendämter sind zur Ausübung der Jugendfürsorge in den einzelnen konkreten Fürsorgefällen berufen. Amtsleiter ist ein rechtskundiger Beamter. Der Amtsleiter, der Jugendarzt, Fürsorgerinnen und Berufsvormünder haben die Gesundheits-, Erziehungs- und Rechtsfürsorge in zielbewußter Fühlungnahme untereinander und in Verbindung mit der sonstigen öffentlichen und freiwilligen Jugendfürsorge zu vereinen. Jede Fürsorgerin hat einen bestimmten Sprengel zur ständigen Betreuung der dort wohnenden hilfsbedürftigen Familien zugewiesen.

2. Die örtliche Zuständigkeit des einzelnen Bezirksjugendamtes:

Diese richtet sich grundsätzlich nach dem Aufenthalte des Kindes.

3. Die Erfassung der Kinder:

Sie wird, abgesehen von fallweisen Anzeigen der Fürsorgeinstitute und sonstigen Armenbehörden, der Vormundschafts- und Jugendgerichte, der Polizei, der freiwilligen Fürsorge, von Angehörigen des Kindes usw. systematisch auf Grund der Pflichtanzeigen der Hebammen über die Geburten ehelicher und unehelicher Kinder, auf Grund der Erhebung städtischer Fürsorgerinnen in den drei Wiener Gebärkliniken und auf Grund einer regelmäßigen Verbindung zwischen den Fürsorgerinnen der Bezirksjugendämter (Schulfürsorgerinnen) und den Volks- und Bürgereschulen bzw. deren Schularzt erreicht.

Jedes Bezirksjugendamt ist Ziehkinderaufsichtsstelle für alle in seinem Amtsbereich in Pfllege befindlichen, nicht in Anstalten untergebrachten Ziehkinder.

4. Die fürsorgerische Tätigkeit in den Bezirksjugendämtern:

a) Die Gesundheitsfürsorge wird durch den Jugendarzt in der ärztlichen Mutterberatungsstelle jedes Bezirksjugendamtes geleitet. Der Jugendarzt hält zwei bis dreimal wöchentlich je zwei ärztliche Beratungsstunden (keine Ordination) mit den mit ihren Kindern erscheinenden Müttern.

Psychopathische Kinder werden auf der heilpädagogischen Abteilung der Wiener Universitäts-Kinderklinik untersucht.

Die Beschickung der dem Jugendamte auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge zu Gebote stehenden Heilanstalten Sulzbach, Bad Hall und in gewissem Umfange auch San Pelagio wird über Vorschlag der Bezirksjugendämter durch die Magistratsabteilung 9 veranlaßt.

Für die Erholungsfürsorge des städtischen Jugendamtes gilt der Grundsatz, daß aus öffentlichen Mitteln nur denjenigen Körperschaften ein Beitrag geleistet wird, welche durch den Schularzt, die Schulleitung

und die Schulfürsorgerin des zuständigen Bezirksjugendamtes als besonders bedürftig ausgewählte Kinder in Erholung bringen.

Die notwendige Verbindung zwischen der städtischen Jugend-Gesundheitspflege und der städtischen allgemeinen Gesundheitspflege (Gesundheitsamt, früher Stadtphysikat) vermittelt die Gesundheitsabteilung der Hauptstelle.

b) Die Erziehungsfürsorge vermittelt dem Elternhaus oder der Pflegestelle die Fürsorgerinnen des Bezirksjugendamtes durch Hausbesuche, Beratung im Amte und vermöge der regelmäßigen Verbindung mit Schule, Schularzt und Elternvereinigung. Sie haben die Fürsorgeaufsicht über die Dauerschützlinge des Amtes im verständnisvollen Zusammenwirken mit Arzt und Vormund (Generalvormund, Berufsvormund) zu führen.

Die Bezirksjugendämter veranlassen und vermitteln gegebenenfalls die nötige Erziehungsergänzung (Unterbringung in Kindergärten*), Horten und Tagesheimstätten) oder Erziehung (Anstaltsfürsorge) unter tunlichster Heranziehung der unterhaltspflichtigen Angehörigen zur teilweisen Kostentragung. Die Unterbringung in städtischen**) oder fremden Anstalten auf Rechnung des Jugendamtes bedarf der Zustimmung der Hauptstelle.

Im Bereiche der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge können die Bezirksjugendämter in Fällen, die nicht als armenrechtliche Bedürftigkeit im Sinne des Heimatgesetzes anzusehen sind, innerhalb gewisser Grenzen Geld- und Sachbeihilfen, letztere gegen eine angemessene Beitragsleistung der Eltern gewähren. Diese Beihilfen gelten nicht als Armenunterstützungen.

c) Die Rechtsfürsorge obliegt dem Amtsleiter als Generalvormund mit Hilfe des Berufsvormundes. Sie umfaßt die rechtliche Vertretung des außerehelichen, in besonderen Fällen (bei gefährdeten, verlassenen, verwahrlosten Kindern) auch die Vertretung des ehelichen Kindes, die Durchsetzung von Schutzmaßnahmen gegen die unfähigen oder nachlässigen Eltern bei Gericht, die Unterbringung von Mündeln in Lehren, die rechtliche Belehrung von Einzel-Vormündern, die Übernahme von Prozeß- und Exekutions-handlungen für ausländische Kinder über Ersuchen ausländischer Jugendämter usw., Berufsberatung der Mündel.

Gesundheits-, Erziehungs- und Rechtsfürsorge leistet das Bezirksjugendamt nach Bedarf auch den von der Armenpflege dauernd unterstützten Kindern. Dieses Zusammenarbeiten ruht auf der Überlegung, daß die Armenpflege im wesentlichen wirtschaftliche Hilfe leistet und das Bezirksjugendamt den armenunterstützten Kindern ergänzend alle übrige im Einzelfalle nötige Fürsorge leistet oder vermittelt. Die magistratischen Pflegefinder werden vom Bezirksjugendamt im Einvernehmen mit den Fürsorgeräten und Fürsorgerätinnen überwacht.

*) Dem Jugendamte unterstehen die über das ganze Stadtgebiet verteilten 55 städtischen Kindergärten für rund 6200 Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren.

**) Mittelstandskinderheim, Jugendheim der Stadt Wien in St. Andrä a. d. Traisen und Erziehungsanstalt in Eggenburg, letztere in sogenannten § 16-Fällen.

5. Eingliederung in den Bezirkswohlfahrtsausschuß:

Jedes Bezirksjugendamt ist durch die Abordnung eines Vertreters in den Bezirkswohlfahrtsausschuß*) eines jeden in seinem Amtsbereiche gelegenen Fürsorgeinstitutes eingegliedert, um die erforderliche Verbindung mit den verschiedenen städtischen Wohlfahrts Einrichtungen und der freiwilligen Fürsorge herzustellen und das zusammenhanglose Nebeneinander der verschiedenen Einrichtungen und eine Zersplitterung der Arbeit und Mittel zu vermeiden.

An den Sektionsitzungen der Fürsorgeinstitute nehmen Fürsorgefrauen des Bezirksjugendamtes teil, um dort die Anträge auf Zuerkennung dauernder Armenunterstützungen an Kinder zu vertreten, alle vom Bezirksjugendamt im Einzelfalle eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen bekanntzugeben oder über Wunsch die Einleitung oder Vermittlung solcher Fürsorgemaßnahmen zu übernehmen.

III. Sitz der amtlichen Stellen der Magistratsabteilung 7 und Referate-einteilung.

a) Oberleitung.

Die Magistratsabteilung 7 untersteht der Oberleitung des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III, Prof. Dr. Julius Tandler, I., Rathaus.

b) Hauptstelle des Jugendamtes.

II., Mugarten, Hauptgebäude. Fernsprecher: 44420, 46279 (diese beiden mit der Hauszentrale in Verbindung) und 44493 (Vorstandskanzlei).

Vorstand: Obermagistratsrat Dr. Rudolf Hornek.

Rechtsabteilung: Ober-Jugendanwalt Dr. Faulhaber (Stellvertreter des Vorstandes).

Abteilung für Familienfürsorge, Wirtschaftsjachen und Statistik: Jugendanwalt Fink.

Abteilung für Anstalts- und Heimstättenwesen, Ziehkinderaufsicht in Anstalten: Magistratssekretär Dr. Pamperl.

Abteilung für Personalangelegenheiten, Kindergartenwesen, Spielplätze und Spielwiesen: Magistrats-Oberkommissär Dr. Ganglbauer.

Gesundheitsabteilung: Chefarzt Dr. Pörner und Jugendärzte Dr. Franz, Dr. Hofbauer und Dr. Kernmayer.

Referate-einteilung: Chefarzt Dr. Pörner und in dessen Vertretung Dr. Franz: Grundsätzliche und allgemeine Fragen der gesundheitlichen

*) Er besteht aus dem Vorstande des Fürsorgeinstitutes, einem Vertreter des zuständigen Bezirksjugendamtes, dem leitenden Bezirksarzte und ein bis zwei Vertretern der freiwilligen Fürsorge.

Jugendfürsorge und Jugendpflege und gesundheitliche Überwachung des Fürsorgepersonales des Jugendamtes.

Dr. Franz und Dr. Kernmayer: Untersuchung der gesundheitlichen Eignung von Kindern für die Aufnahme in städtische Tagesheimstätten und in die Kinderheilanstalten der Gemeinde Wien, ferner in besonderen Fällen hinsichtlich der Abgabe in private Anstalten oder in Erholungsfürsorge.

Dr. Kernmayer und in dessen Vertretung Dr. Hofbauer: Sitz und Stimme in der Ziehkinderaufsichtsstelle für private Anstalten.

Dr. Kernmayer: Ständiger Vertreter in der Arbeitsgemeinschaft der städtischen Kindergärtnerinnen.

Dr. Hofbauer: Untersuchung der von den Bezirksjugendämtern oder von der Hauptstelle zur psychischen Untersuchung an die heilpädagogische Abteilung der Universitätskinderklinik gewiesenen Kinder und Jugendlichen.

Alle vier Herren Ärzte: Kindergartenärztlicher Dienst in sämtlichen städtischen Kindergärten.

Abteilung für Erholungsfürsorge und Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes: Dr. Breunlich.

Städtischer Kindergarteninspektor: Siebert.

Hortinspektor: Schmiedl.

e) Bezirksjugendämter:

1. B.-Z.-N. Leopoldstadt: II., Augarten, Hauptgebäude, für den 2. Wiener Gemeindebezirk. Fernsprecher: 44494. Leiter: Jugendanwalt Dr. Wenzel. Fürsorgerleiterin: Dr. Netzwal. 1 Berufsvormund, 10 Fürsorgerinnenprengel. Ärztliche Beratungsstunden: Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 11 Uhr (für Säuglinge und Kleinkinder). Leitung: Doktor Januschke.
2. B.-Z.-N. Landstraße: III., Hauptstraße 96, für den III. und XI. Wiener Gemeindebezirk. Fernsprecher: 5594. Leiter: Mag.-Ober-Kommissär Dr. R. Linke. Fürsorgerleiterin: Doktor Perin. 2 Berufsvormünder und 14 Fürsorgerinnenprengel. Ärztliche Beratungsstunden: für Säuglinge Montag und Freitag von 4 bis 6 Uhr, für Kleinkinder Dienstag von 4 bis 6 Uhr. Leitung: Dr. Sluka.
3. B.-Z.-N. Margareten: V., Siebenbrunnengasse 78, für den IV., V. und VI. Wiener Gemeindebezirk. Fernsprecher: 1746. Leiter: Magistrats-Sekretär Dr. Hausleithner. Fürsorgerleiterin: Kabaurek. 1 Berufsvormund und 9 Fürsorgerinnenprengel. Ärztliche Beratungsstunden: Freitag von 1/2 bis 1/2 7 Uhr (für Säuglinge und Kleinkinder). Leiter: Dozent Dr. Neurath.

4. B.-Z.-N. Josefstadt: VIII., Laudongasse 5, für den I., VII., VIII., IX. und XIX. Wiener Gemeindebezirk. Fernsprecher: 16393. Leiter: Magistratskommissär Dr. Schwarzl. Fürsorgerleiterin: Rotrc. 2 Berufsvormünder und 17 Fürsorgerinnensprengel. Ärztliche Beratungsstunden: a) für den I., VII., VIII. und IX. Bezirk im Gebäude des B.-Z.-N. Josefstadt: Montag und Freitag von 4 bis 6 Uhr (für Säuglinge und Kleinkinder), b) für den XIX. Bezirk im XIX. Bezirk, Obfirchergasse 8: Samstag von $\frac{1}{2}$ 10 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr (für Säuglinge und Kleinkinder). Leitung von a) und b): Dr. Lederer.
5. B.-Z.-N. Favoriten: X., Laxenburgerstraße 47, für den X. Wiener Gemeindebezirk. Fernsprecher: 55256. Leiter: Jugendanwalt Dr. Bauer. Fürsorgerleiterin: Heidenreich. 2 Berufsvormünder und 13 Fürsorgerinnensprengel. Ärztliche Beratungsstunden: Montag und Mittwoch von 5 bis 7 Uhr, Freitag von 12 bis 2 Uhr (für Säuglinge), Donnerstag von 12 bis 2 Uhr (für Kleinkinder). Leiter: Dr. P. Linke.
6. B.-Z.-N. Meidling: XII., Hauptstraße 2, für den XII. Wiener Gemeindebezirk. Fernsprecher: 81405. Leiter: Jugendanwalt Faschant. Fürsorgerleiterin: Koechlin. 1 Berufsvormund und 9 Fürsorgerinnensprengel. Ärztliche Beratungsstunden: Montag von $\frac{1}{2}$ 5 bis $\frac{1}{2}$ 7 Uhr und Donnerstag von 11 bis 1 Uhr (für Säuglinge und Kleinkinder). Leitung: Dozent Dr. Neurath.
7. B.-Z.-N. Fünfhaus: XV., Rosinagasse 4, für den XIII., XIV. und XV. Wiener Gemeindebezirk. Fernsprecher: 32187. Leiter: Jugendanwalt Dr. Brumüller. Fürsorgerleiterin: Michel. 3 Berufsvormünder und 21 Fürsorgerinnensprengel. Ärztliche Beratungsstunden: Montag, Mittwoch und Freitag von $\frac{1}{2}$ 12 bis $\frac{1}{2}$ 2 Uhr (für Säuglinge und Kleinkinder). Leitung: Dr. Stefanie Weiß-Eder.
8. B.-Z.-N. Ottakring: XVI., Arneithgasse 84, für den XVI. Wiener Gemeindebezirk. Fernsprecher: 18349. Leiter: Dr. Mozko. Fürsorgerleiterin: Dr. Haas. 4 Berufsvormünder und 13 Fürsorgerinnensprengel. Ärztliche Beratungsstunden: Montag von $\frac{1}{2}$ 9 bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, Mittwoch von 4 bis 6 Uhr, Freitag von $\frac{1}{2}$ 9 bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr (für Säuglinge und Kleinkinder). Leitung: Dozent Dr. Reuß.
9. B.-Z.-N. Währing: XVIII., Bastiengasse 36, für den XVII. und XVIII. Wiener Gemeindebezirk, zugleich Rechtschutzamt des Zentralkinderheimes. Fernsprecher: 19912. Leiter: Dr. Paradeiser. Fürsorgerleiterin: Dr. Gabriel. 1 Berufsvormund und 12 Fürsorgerinnensprengel. Ärztliche Beratungsstunden (XVIII., Erndtgasse 27): Dienstag und Freitag von 3 bis 5 Uhr. Leitung: Dr. Weiß.

10. B.-Z.-A. Brigittenau: XX., Dammstraße 35, für den XX. und XXI. Wiener Gemeindebezirk. Fernsprecher: 47376. Leiter: Magistrats-Oberkommissär Dr. Seemann. Fürsorgerin: Kalusaj. 1 Berufsvormund und 17 Fürsorgerinnenprengel. Ärztliche Beratungsstunden (für Säuglinge und Kleinkinder): Dienstag und Donnerstag von 9 bis 11 Uhr im Gebäude des Bezirksjugendamtes XX und Samstag von 9 bis 11 Uhr — abwechselnd — im Gebäude des Bezirksjugendamtes Brigittenau und im XXI. Bezirk, Schleifgasse 1. Leitung: Dr. Marie Frank.

Wien, Mitte März 1922.

